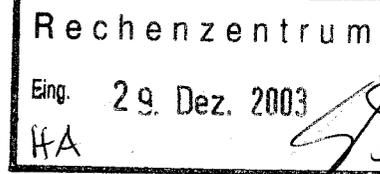


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 15/2003

Dortmund, 22.12.2003

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemietechnik An der Universität Dortmund vom 18.12.2003	Seite 1 - 4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biotechnik an der Universität Dortmund vom 18.12.2003	Seite 5 - 12
Neubekanntmachung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 18.12.2003	Seite 13 - 34
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“ an der Universität Dortmund vom 18.12.2003	Seite 35 - 39
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Chemical Engineering" an der Universität Dortmund vom 19.12.2003	Seite 40 - 60
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 18.12.2003	Seite 61 - 82

Nichtamtlicher Teil:

Verlust eines Dienstsiegels	Seite 83
-----------------------------	----------

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Chemietechnik
An der Universität Dortmund
Vom 18.12.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 13.8.1997, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 22.10.2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 13/2001), wird wie folgt geändert:

Die im Anhang beschriebenen Lehrinhalte der wählbaren Vertiefungsfächer werden geändert. Der neue Anhang mit den verbindlichen Lehrveranstaltungen lautet nun:

„ANHANG

Die von den Studierenden frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer nach § 13 werden durch Aushang bekannt gegeben.
(Abkürzungen siehe § 7)

Vertiefungsfach Anlagen- und Prozesstechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 1 V + 1 Ü Verfahrenstechnische Prozessentwicklung
- 2 V Angewandte Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Anlagenprojektierung

Vertiefungsfach Biotechnologie

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 1 V + 1 Ü Grundlagen der Mikrobiologie I
- 1 V Grundlagen der Mikrobiologie II

Eine Veranstaltung aus:

- 1 V + 2 Ü Bioverfahrenstechnik I (Biochemische Reaktionstechnik)
- 1 V + 2 Ü Bioverfahrenstechnik II (Aufarbeitung von Bioprodukten)

Vertiefungsfach Chemieapparatebau

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 2 V + 1 Ü Ausgewählte Kapitel des Chemieapparatebaus
- 1 V + 1 Ü Anwendung der Finite-Elemente-Methode in der Chemietechnik I (Einführungskurs)
- 1 V + 1 Ü Anwendung der Finite-Elemente-Methode in der Chemietechnik II (Aufbaukurs)

Vertiefungsfach Energieprozeßtechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Eine Veranstaltung aus:

- 2 V + 1 Ü Nutzung fossiler Energiequellen
- 2 V + 1 Ü Nutzung nicht-fossiler Energiequellen

Vertiefungsfach Modellierung und Simulation

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 1 V + 2 Ü Stationäre Prozeßsimulation I
- 2 V + 2 Ü Modellierung dynamischer Systeme / Modelling of Dynamic Systems

Vertiefungsfach Prozeßautomatisierung

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Zwei Veranstaltungen aus:

- 1 V + 1 Ü Steuerungstechnik / Design of Logic Controllers
- 1 V + 1 Ü Process Control II
- 1 V + 1 Ü Process Control III

Vertiefungsfach Sicherheitstechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

- 1 V Schutzsysteme für gefährliche Reaktionen
- 1 V + 1 Ü Brand- und Explosionsschutz

Vertiefungsfach Strömungsmechanik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Zwei Veranstaltungen aus:

- 2 V + 2 Ü Grundlagen der Rheologie
- 1 V + 1 Ü Experimentelle Strömungsmechanik
- 2 V + 1 Ü Einführung in die Rheometrie
- 1 V + 2 Ü Numerische Methoden der Strömungsmechanik

Vertiefungsfach Technische Chemie

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Zwei Veranstaltungen aus:

- 1 V + 1 Ü Industrielle organische Chemie I (Grundstoffe und Zwischenprodukte)
- 1 V + 1 Ü Industrielle organische Chemie II (Endprodukte)
- 1 V + 1 Ü Industrielle Chemie nachwachsender Rohstoffe
- 1 V + 1 Ü Einführung in die Katalyse
- 1 V + 1 Ü Polymer-Reaktionstechnik
- 1 V + 1 Ü Chlorchemie

Vertiefungsfach Technische Thermodynamik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

Zwei Veranstaltungen aus:

- 1 V + 1 Ü Messung und Berechnung thermodynamischer Stoffeigenschaften
- 1 V + 1 Ü Polymerthermodynamik
- 1 V + 1 Ü Rationelle Energieverwendung in der Verfahrenstechnik I
- 1 V + 1 Ü Computergestützte Methoden in der Thermodynamik

Vertiefungsfach Umwelttechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

a) Eine Veranstaltung aus:

- 2 V + 1 Ü Umweltverfahrenstechnik I
- 2 V + 1 Ü Umweltverfahrenstechnik II
- 1 V + 1 Ü Methoden zur Integration des Umweltschutzes in chemischen Produktionsverfahren

b) Eine Veranstaltung aus:

- 2 V + 1 Ü Processing and Separation of Particulate Solids
- 2 V Entstaubungstechnik
- 4 Ü Dimensionierung mech. Trennapparate und Trennanlagen
- 4 Ü Umwelttechnische Praxis

Vertiefungsfach Verfahrenstechnik

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

a) Eine Veranstaltung aus:

- 2 V + 2 Ü Dimensionierung therm. Trennapparate
- 2 V + 2 Ü Verfahrenstechnische Berechnung von Wärmetauschern
- 2 V + 2 Ü Verfahrenstechnische Berechnung von Stofftauschern u. Reaktoren
- 2 V + 1 Ü Modelling of multicomponent separation processes / Modellierung von Trennverfahren für Vielkomponentengemische

b) Eine Veranstaltung aus:

- 2 V + 1 Ü Processing and Separation of Particulate Solids
- 2 V Entstaubungstechnik
- 4 Ü Dimensionierung mech. Trennapparate und Trennanlagen

1 V + 1 Ü Drops, Bubbles and Films in Process Engineering

Vertiefungsfach Werkstoffkunde

Verbindliche Lehrveranstaltungen:

1 V + 1 Ü Polymere / Introduction to Polymer Science

1 V + 1 Ü Metalle

1 V + 1 Ü Keramische Werkstoffe und Gläser / Ceramics and Glasses“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.08.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht. Für alle Studierende, die nach dem 02.08.2003 ihre Diplom-Vorprüfung vollständig abschließen, gilt nur noch der neue Anhang der Studienordnung wie in Artikel I angegeben. Für Studierende, die vor dem 02.08.2003 ihre Diplom-Vorprüfung vollständig abgeschlossen haben, gilt wahlweise der alte oder der neue Anhang der Studienordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen vom 15.10.2003.

Dortmund, 18.12.2003

Der Rektor
Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 15/2003

Seite 5

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biotechnik an der Universität Dortmund vom 18.12.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biotechnik an der Universität Dortmund vom 24.9.2002 (Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund 12/2002) wird wie folgt geändert:

1. **In der Überschrift wird die Bezeichnung Studiengang Biotechnik in Studiengang Bioingenieurwesen geändert.** Ebenso wird an allen Stellen der Prüfungsordnung die Bezeichnung Biotechnik durch die Bezeichnung Bioingenieurwesen ersetzt, die Bezeichnung Fachbereich Chemietechnik durch die Bezeichnung Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen.
2. **In § 3 werden Absätze (4) und (6) wie folgt geändert:**
 - (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 184 Semesterwochenstunden (SWS) für die Vertiefungsrichtung Bioprozesstechnik und 186 SWS für die Vertiefungsrichtung Biotechnologie; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich jeweils 18 SWS. Mehr als 50% der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden in Form von Übungen und Praktika angeboten. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
 - (6) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der bzw. des Lehrenden, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
3. **In § 4 werden Absätze (1), (2), (3), (5) und (7) wie folgt geändert:**
 - (1) Jede Prüfungsleistung wird in Form
 - einer Klausurarbeit,
 - einer Seminararbeit (siehe § 18),
 - einer Studienarbeit (siehe §18),
 - einer Gruppenarbeit (siehe §18),

- einer Übung oder
- einer mündlichen Prüfung
- einer semesterbegleitenden Prüfungsleistung (siehe §13) oder der Diplomarbeit (siehe § 19) erbracht.

Der Prüfungsausschuss kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern andere Prüfungsformen zulassen. Die jeweilige Erbringungsform und die Prüfungsdauer werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bekannt zu geben.

- (2) Eine Klausur dauert maximal zwei Stunden. In den Klausuren sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.
- (5) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten und beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe mitgeteilt. Die Anforderungen des Datenschutzes sind bei der Bekanntgabe zu berücksichtigen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit maximal 4 Studierenden abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungen sind von den jeweils anwesenden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

4. In § 5 wird Absatz (2) wie folgt geändert:

- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 und § 17 erbracht. Zu jeder abschließenden Prüfung gemäß §12 Abs. 3, zum Seminar, zur Gruppenarbeit, zur Studienarbeit und zur Diplomarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden von der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben, mit Ausnahme der Anmeldung zum Seminar. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin durch Aushang durch die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben.

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 15/2003

Seite 7

5. In § 7 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

6. In § 8 werden Absätze (5) und (7) wie folgt geändert:

- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Biologie, Chemie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

7. In § 9 wird Absatz (1) wie folgt geändert:

- (1) Eine abschließende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

8. In § 10 werden die Absätze (2) und (3) wie folgt geändert:

In Absatz (2) wird der Begriff ‚Prüfungsleistung‘ durch ‚abschließenden Prüfungsleistung‘ ersetzt.

In Absatz (3) wird „§ 12 Abs. 3“ durch „§12 Abs. 2“ ersetzt.

9. In § 11 wird Absatz 2 b und c wie folgt geändert:

- b) Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder nach abgelegter Prüfung aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

- c) Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem Studiengang gemäß b) befinden.

10. In § 12 werden Absätze (2) und (3) wie folgt geändert:

- (2) Die Diplomvorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 120 Credits und erstreckt sich auf die folgenden Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

Höhere Mathematik I	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik II	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik III	6 SWS	9 Credits
Physik A2	3 SWS	4,5 Credits
Physik B2	3 SWS	4,5 Credits
Physik Praktikum	4 SWS	3 Credits
Technische Mechanik I	4 SWS	6 Credits
Technische Mechanik II	2 SWS	3 Credits
Elektrotechnik	2 SWS	3 Credits
Einführung in die Programmierung für Studierende des Bioingenieurwesens	3 SWS	3 Credits
Fachsprachlicher Kurs für Studierende des Bioingenieurwesens in Englisch	2 SWS	3 Credits
Einführung in das Bioingenieurwesen	1 SWS	1,5 Credits
Strömungsmechanik I	4 SWS	6 Credits
Transportprozesse	3 SWS	4,5 Credits
Anorganische Chemie	4 SWS	6 Credits
Anorganisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Organische Chemie	4 SWS	6 Credits
Organisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Physikalische Chemie	5 SWS	6 Credits
Werkstoffkunde I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik II	4 SWS	6 Credits
Mikrobiologie I	2 SWS	3 Credits
Mikrobiologie II	1 SWS	1,5 Credits
Mikrobiologisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Biochemie I	3 SWS	4,5 Credits

- (3) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Prüfung in einem Fach setzt sich aus bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen und der abschließenden Prüfungsleistung (Abschlussprüfung) der Lehrveranstaltung zusammen. Art, Form und Umfang der Prüfungsleistungen werden vor dem Vorlesungsbeginn von den Prüferinnen und Prüfern durch Aushang bekannt gegeben. Die Abschlussprüfungen werden zweimal pro Studienjahr angeboten.

- 11. In § 13 werden Absatz (1) durch den bisherigen Absatz (3), Absatz (2) durch den bisherigen Absatz (1) und Absatz (3) durch den bisherigen Absatz (2) ersetzt.**

12. In § 13 wird der neue Absatz 1 und der Vorspann vom neuen Absatz (2) weiterhin wie folgt geändert:

- (1) Die Fachnote berechnet sich zu mindestens 75% aus der Abschlussprüfung der jeweiligen Lehrveranstaltung eines Semesters und bis zu 25% aus dem arithmetischen Mittel der Noten von bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.

Für die Praktika werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung erworben.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt. Für die Bewertung werden aus Gründen der Transparenz für die Fachnote und die Gesamtnote zwei Notensysteme verwendet. Die ECTS-Note wird auf der Basis der Punkteverteilung, ersatzweise auf Basis des deutschen Notensystems festgelegt werden.

13. § 13 Absatz (6) entfällt.

14. In § 17 wird Absatz (3) wie folgt geändert:

- (3) Der Erwerb der 120 Credits im Pflichtbereich (a)) und Wahlpflichtbereich (b), c), d)) des Hauptstudiums in der gewählten Vertiefungsrichtung gem. § 3 Abs. 3 erstreckt sich auf folgende Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

a) Pflichtfächer

(51,5 Credits)

- Apparate biotechnologischer Prozesse	(3 SWS/4,5 Credits)
- Bioreaktionstechnik	(3 SWS/4,5 Credits)
- Bioverfahrenstechnik	(3 SWS/4,5 Credits)
- Biophysik/Molekularbiologie	(3 SWS/4,5 Credits)
- Betriebswirtschaftslehre	(2 SWS/2 Credits)
- Technische Chemie II	(3 SWS/4,5 Credits)
- Mechanische Verfahrenstechnik I	(3 SWS/4,5 Credits)
- Thermische Verfahrenstechnik I	(3 SWS/4,5 Credits)
- Zellbiologische Systeme	(3 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Bioverfahrenstechnik I	(4 SWS/2,5 Credits)
- Praktikum Bioverfahrenstechnik II	(5 SWS/3 Credits)
- Prozessdynamik und Regelung	(4 SWS/6 Credits)
- Sicherheitstechnik	(2 SWS/2 Credits)

b) Vertiefungsrichtungen (22 Credits)

BIOPROZESSTECHNIK

- Anlagentechnik (5 SWS/7 Credits)
- Gruppenarbeit (8 Wochen/15 Credits)

oder

BIOTECHNOLOGIE

- Biochemie/Bioanalytik (3 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Bioanalytik (4 SWS/2,5 Credits)
- Biologisch/biochemische Studienarbeit (8 Wochen/15 Credits)

c) Weitere Vertiefungslehrveranstaltungen (22 Credits)

- Vertiefungsvorlesungen und Vertiefungsübungen (mindestens 12 SWS/18 Credits)
- Vertiefungspraktikum (6 SWS/ 4 Credits)

Die wählbaren Vertiefungslehrveranstaltungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

d) Weitere Prüfungsleistungen (24,5 Credits)

- Praktikum Chemieingenieurwesen I (5 SWS/3,5 Credits)
- Praktikum Chemieingenieurwesen II (5 SWS/3,5 Credits)
- Seminararbeit (2 SWS/2,5 Credits)
- Studienarbeit (2 Monate, ganztägig oder 4 Monate, halbtägig/15 Credits)

15. In § 18 werden Absätze (5), (6), (7) und (8) wie folgt geändert:

- (5) Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeiten, für die Seminararbeit und die Gruppenarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.
- (6) Die Seminararbeit ist erfolgreich in einem Bearbeitungsumfang von 2 SWS anzufertigen. Die Leistungen der Seminararbeit umfassen eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 DIN-A4-Seiten, einen Seminarvortrag mit Diskussion von 45 Minuten Dauer und die aktive Teilnahme an mindestens 7 anderen Seminarvorträgen. Die Aufgabenstellungen für Studienarbeiten und Gruppenarbeit sind auf einen Bearbeitungsumfang von jeweils 150 Stunden abzustimmen. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeiten beträgt jeweils maximal zwei Monate bei ganztägiger oder maximal vier Monate bei halbtägiger Bearbeitung. Die Bearbeitungszeit der Gruppenarbeit beträgt acht Wochen. Bestandteil der Gruppenarbeit ist in der Regel eine Exkursion (§ 3 Abs. 7). Das Ausgabedatum der jeweiligen Arbeit wird aktenkundig gemacht. Werden die Studienarbeiten oder die Gruppenarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Das Thema der Studienarbeiten kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 15/2003

Seite 11

Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von der Teilnahme an der Gruppenarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Werktage der Bearbeitungszeit wieder abmelden.

- (7) Die Seminararbeit, die Studienarbeiten und die Gruppenarbeit werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Seminararbeit ist erfolgreich abzulegen. Die einzelne Bewertung der Studienarbeiten und der Gruppenarbeit ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabezeitpunkt der Seminararbeit, Studienarbeiten und Gruppenarbeit ist der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muss der Anteil der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.
- (8) Für die Studienarbeiten, die Seminararbeit und die Gruppenarbeit gelten § 19 Abs. 4 und 10 entsprechend.
16. In § 20 wird in Absatz (3) der Buchstabe „F“ durch „E“ ersetzt.
17. In § 24 wird Absatz (1) wie folgt geändert:
- (1) Hat die/der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
- die Gesamtnote,
 - die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 3 Abs. 3,
 - die Fächer gemäß § 17 Abs. 3 mit den gegebenenfalls dazugehörigen Fachnoten, Credits und Prüferinnen oder Prüfer,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Studienarbeit,
- entweder:
- das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Semester) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Gruppenarbeit,
- oder:
- das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der biologisch/biochemischen Studienarbeit,
- und:
- das Thema, die Note, Credits, Abgabetermin (Datum) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Diplomarbeit,
 - ggf. die Bezeichnung der gemäß § 21 erbrachten Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Noten.

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 15/2003

Seite 12

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Die geänderte Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Diplomstudiengang Bioingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 für den Diplomstudiengang Biotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der Prüfungsordnung Bioingenieurwesen ab. Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Hauptstudium ab Wintersemester 2003/04 entsprechend der neuen Prüfungsordnung Bioingenieurwesen durchgeführt.

Artikel III

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bioingenieurwesen an der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt zugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen vom 15.10.2003 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 15.10.2003.

Dortmund, 18.12.2003

Der Rektor
Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Neubekanntmachung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bioingenieurwesen
an der Universität Dortmund
vom 18.12.2003**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Biotechnik vom 24.9.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/2002 S. 29) wird aufgrund des Artikels III der ersten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biotechnik in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Bioingenieurwesen
an der Universität Dortmund
vom 18.12.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Meldung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit

- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzqualifikation
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Bioingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bioingenieurwesen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", jeweils abgekürzt "Dipl.-Ing."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Credits pro Semester zugrunde gelegt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Für berufspraktische Tätigkeiten gemäß Absatz 5 gilt § 85 Abs. 2 a HG.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst.
- (3) Im Hauptstudium muss eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden:
 - a) Vertiefungsrichtung BIOPROZESSTECHNIK oder
 - b) Vertiefungsrichtung BIOTECHNOLOGIE

Die Wahl erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung innerhalb der Vertiefungsrichtung.

- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 184 Semesterwochenstunden (SWS) für die Vertiefungsrichtung Bioprozesstechnik und 186 SWS für die Vertiefungsrichtung

Biotechnologie; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich jeweils 18 SWS. Mehr als 50% der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden in Form von Übungen und Praktika angeboten. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (5) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 20 Wochen. Bis zur Anmeldung für die letzte Prüfung der Diplomvorprüfung müssen 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt sein. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die vollständige berufspraktische Tätigkeit anerkannt sein. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit werden vom Praktikantenamt des Fachbereiches Bio- und Chemieingenieurwesen herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit.
- (6) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der bzw. des Lehrenden, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
- (7) Im Rahmen des Hauptstudiums werden nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Exkursionen in Betriebe der einschlägigen Industrie durchgeführt. Jede Studentin und jeder Student muss an einer Exkursion teilgenommen haben.

§ 4

Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung wird in Form
 - einer Klausurarbeit,
 - einer Seminararbeit (siehe § 18),
 - einer Studienarbeit (siehe §18),
 - einer Gruppenarbeit (siehe §18),
 - einer Übung oder
 - einer mündlichen Prüfung
 - einer semesterbegleitenden Prüfungsleistung (siehe §13)oder der Diplomarbeit (siehe § 19) erbracht.

Der Prüfungsausschuss kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern andere Prüfungsformen zulassen. Die jeweilige Erbringungsform und die Prüfungsdauer werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bekannt zu geben.

- (2) Eine Klausur dauert maximal zwei Stunden. In den Klausuren sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.

- (4) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten und beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe mitgeteilt. Die Anforderungen des Datenschutzes sind bei der Bekanntgabe zu berücksichtigen.
- (6) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit maximal 4 Studierenden abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungen sind von den jeweils anwesenden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (8) Die mündliche Prüfung dauert je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) Die Prüfungsleistungen werden in deutscher oder - wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Studierenden und in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache abgelegt.

§ 5

Prüfungen und Meldung zur Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 und § 17 erbracht. Zu jeder abschließenden Prüfung gemäß § 12 Abs.

3, zum Seminar, zur Gruppenarbeit, zur Studienarbeit und zur Diplomarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden von der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben, mit Ausnahme der Anmeldung zum Seminar. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin durch Aushang durch die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben.

- (3) Studierende können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss des Fachbereichs regelmäßig mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss

kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Studierende können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Aufträgen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise Studierender ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer/einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin/ einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt. Änderungen sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden in der Regel gem. § 3 Abs. 5 anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Biologie, Chemie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der

Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können höchstens 90 Credits im Grundstudium und 60 Credits im Hauptstudium erworben werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine abschließende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben. Diese müssen in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Studierende können innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

**§ 10
Zulassung**

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bioingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist zu stellen mit der Anmeldung zur ersten abschließenden Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomvorprüfung. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten nicht bereits vorgelegen haben, eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits in einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ein Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Soweit sich Studierende einer Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland ohne Erfolg unterzogen haben, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14.
- (4) Zur letzten Prüfung für die Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt bekommen hat.

**§ 11
Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 und Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder nach abgelegter Prüfung aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
 - c) Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem Studiengang gemäß b) befinden.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 120 Credits und erstreckt sich auf die folgenden Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

Höhere Mathematik I	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik II	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik III	6 SWS	9 Credits
Physik A2	3 SWS	4,5 Credits
Physik B2	3 SWS	4,5 Credits
Physik Praktikum	4 SWS	3 Credits
Technische Mechanik I	4 SWS	6 Credits
Technische Mechanik II	2 SWS	3 Credits
Elektrotechnik	2 SWS	3 Credits
Einführung in die Programmierung für Studierende des Bioingenieurwesens	3 SWS	3 Credits
Fachsprachlicher Kurs für Studierende des Bioingenieurwesens in Englisch	2 SWS	3 Credits
Einführung in das Bioingenieurwesen	1 SWS	1,5 Credits
Strömungsmechanik I	4 SWS	6 Credits
Transportprozesse	3 SWS	4,5 Credits
Anorganische Chemie	4 SWS	6 Credits
Anorganisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Organische Chemie	4 SWS	6 Credits
Organisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Physikalische Chemie	5 SWS	6 Credits
Werkstoffkunde I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik II	4 SWS	6 Credits
Mikrobiologie I	2 SWS	3 Credits
Mikrobiologie II	1 SWS	1,5 Credits
Mikrobiologisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Biochemie I	3 SWS	4,5 Credits

- (3) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Prüfung in einem Fach setzt sich aus bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen und der abschließenden Prüfungsleistung (Abschlussprüfung) der Lehrveranstaltung zusammen. Art, Form und Umfang der Prüfungsleistungen werden vor dem Vorlesungsbeginn von den Prüferinnen und Prüfern durch Aushang bekannt gegeben. Die Abschlussprüfungen werden zweimal pro Studienjahr angeboten.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachnote berechnet sich zu mindestens 75% aus der Abschlussprüfung der jeweiligen Lehrveranstaltung eines Semesters und bis zu 25% aus dem arithmetischen Mittel der Noten von bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.

Für die Praktika werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung erworben.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt. Für die Bewertung werden aus Gründen der Transparenz für die Fachnote und die Gesamtnote zwei Notensysteme verwendet. Die ECTS-Note wird auf der Basis der Punkteverteilung, ersatzweise auf Basis des deutschen Notensystems festgelegt werden.

a) das deutsche Notensystem:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

- (3) Credits werden erworben, wenn die zugeordnete Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits erworben worden sind.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichteten Fachnoten der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Fächer.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten
bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete, abschließende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer abschließenden Prüfungsleistung (gemäß § 12 Abs. 3) das Bestehen gemäß § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Fächer mit den erworbenen Credits sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden oder ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Studierende die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen Prüfungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

III. DIPLOMPRÜFUNG

**§ 16
Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang Bioingenieurwesen oder eine gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bioingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen und erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Bezüglich der weiteren Zulassung und des Zulassungsverfahrens gelten § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 sinngemäß.
- (3) Studierende die in der Diplomvorprüfung wenigstens 100 Credits erreicht haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten unter Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplomvorprüfung zu maximal vier Prüfungen der Diplomprüfung je einmal zugelassen werden, mit Ausnahme der Seminararbeit, der Gruppenarbeit und der Studienarbeit gemäß § 18 Abs. 5.
- (4) Zur Diplomarbeit wird nur zugelassen wer den Erwerb der für das Hauptstudium geforderten 120 Credits, die Teilnahme an einer Exkursion und die Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit nachweist.

**§ 17
Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Durch die Diplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrschen sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen können.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Credits erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Credits, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Credits für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits ausgegeben und begonnen werden. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Erwerb der 120 Credits im Pflichtbereich (a)) und Wahlpflichtbereich (b), c), d)) des Hauptstudiums in der gewählten Vertiefungsrichtung gem. § 3 Abs. 3 erstreckt sich auf folgende Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

a) Pflichtfächer

(51,5 Credits)

- Apparate biotechnologischer Prozesse (3 SWS/4,5 Credits)
- Bioreaktionstechnik (3 SWS/4,5 Credits)
- Bioverfahrenstechnik (3 SWS/4,5 Credits)
- Biophysik/Molekularbiologie (3 SWS/4,5 Credits)
- Betriebswirtschaftslehre (2 SWS/2 Credits)
- Technische Chemie II (3 SWS/4,5 Credits)
- Mechanische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Thermische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Zellbiologische Systeme (3 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Bioverfahrenstechnik I (4 SWS/2,5 Credits)
- Praktikum Bioverfahrenstechnik II (5 SWS/3 Credits)
- Prozessdynamik und Regelung (4 SWS/6 Credits)
- Sicherheitstechnik (2 SWS/2 Credits)

b) Vertiefungsrichtungen

(22 Credits)

BIOPROZESSTECHNIK

- Anlagentechnik (5 SWS/7 Credits)
- Gruppenarbeit (8 Wochen/15 Credits)

oder

BIOTECHNOLOGIE

- Biochemie/Bioanalytik (3 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Bioanalytik (4 SWS/2,5 Credits)
- Biologisch/biochemische Studienarbeit (8 Wochen/15 Credits)

c) Weitere Vertiefungslehrveranstaltungen

(22 Credits)

- Vertiefungsvorlesungen und Vertiefungsübungen (mindestens 12 SWS/18 Credits)
- Vertiefungspraktikum (6 SWS/ 4 Credits)

Die wählbaren Vertiefungslehrveranstaltungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

d) Weitere Prüfungsleistungen

(24,5 Credits)

- Praktikum Chemieingenieurwesen I (5 SWS/3,5 Credits)
- Praktikum Chemieingenieurwesen II (5 SWS/3,5 Credits)
- Seminararbeit (2 SWS/2,5 Credits)
- Studienarbeit (2 Monate, ganztägig oder 4 Monate, halbtägig/15 Credits)

§ 18

Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit

- (1) Während des Hauptstudiums sind eine Seminararbeit und eine Studienarbeit anzufertigen. Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Bioprozesstechnik“ ist außerdem eine Gruppenarbeit anzufertigen. Sie ist nach § 17 Abs. 3 Bestandteil der Diplomprüfung.
- (2) Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat unter Betreuung ein abgegrenztes Thema aus dem Bereich des Bioingenieurwesens mit den im Rahmen des Studiums vermittelten Methoden bearbeiten kann. Die Gruppenarbeit besteht in der Konzipierung einer Produktionsanlage unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Studiums vermittelten Kenntnisse und Methoden durch eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden. Die Leistungen der Studierenden werden individuell bewertet.
- (3) Die Prüfungsleistungen

- Studienarbeit
- Seminararbeit

sollen mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens in den Fachbereichen Chemie oder Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund erbracht werden.

Die Prüfungsleistung

- Gruppenarbeit

soll mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens im Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund erbracht werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Studienarbeit und die Seminararbeit mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens werden von den an den Fachbereichen Chemie und Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben (siehe Absatz 3). Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche Chemie und Bio- und Chemieingenieurwesen mitwirken. Die Gruppenarbeit mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens wird von den am Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben (siehe Absatz 3). Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen mitwirken.
- (5) Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeiten, für die Seminararbeit und die Gruppenarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.
- (6) Die Seminararbeit ist erfolgreich in einem Bearbeitungsumfang von 2 SWS anzufertigen. Die Leistungen der Seminararbeit umfassen eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 DIN-A4-Seiten, einen Seminarvortrag mit Diskussion von 45 Minuten Dauer und die aktive Teilnahme an mindestens 7 anderen Seminarvorträgen. Die Aufgabenstellungen für Studienarbeiten und Gruppenarbeit sind auf einen Bearbeitungsumfang von jeweils 150 Stunden abzustimmen. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeiten beträgt jeweils maximal zwei Monate bei ganztägiger oder maximal vier

Monate bei halbtägiger Bearbeitung. Die Bearbeitungszeit der Gruppenarbeit beträgt acht Wochen. Bestandteil der Gruppenarbeit ist in der Regel eine Exkursion (§ 3 Abs. 7). Das Ausgabedatum der jeweiligen Arbeit wird aktenkundig gemacht. Werden die Studienarbeiten oder die Gruppenarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Das Thema der Studienarbeiten kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von der Teilnahme an der Gruppenarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Werktage der Bearbeitungszeit wieder abmelden.

- (7) Die Seminararbeit, die Studienarbeiten und die Gruppenarbeit werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Seminararbeit ist erfolgreich abzulegen. Die einzelne Bewertung der Studienarbeiten und der Gruppenarbeit ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabepunkt der Seminararbeit, Studienarbeiten und Gruppenarbeit ist der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muss der Anteil der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.
- (8) Für die Studienarbeiten, die Seminararbeit und die Gruppenarbeit gelten § 19 Abs. 4 und 10 entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits, der Teilnahme an einer Exkursion und der Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit ausgegeben und begonnen werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens kann von jeder Professorin/jedem Professor oder habilitierten Mitglied der Fachbereiche Chemie und Bio- und Chemieingenieurwesen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachbereiche Chemie und Bio- und Chemieingenieurwesen betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen, die/der in dem Studiengang Bioingenieurwesen an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, muss dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie die Gutachter zu machen.
- (4) Kann eine Studierende/ein Studierender keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass

diese/dieser ein Thema für die Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Teamarbeit mehrerer Studierender zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für eine theoretische Diplomarbeit beträgt vier Monate, für eine empirische, experimentelle oder mathematische Diplomarbeit beträgt sie sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist zwei Monate.
- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen bei einer theoretischen Diplomarbeit gewähren. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist sechs Wochen.
- (8) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 80 DIN-A4-Seiten pro Studierende/Studierenden nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Teamarbeit ihren jeweils entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (10) Die Diplomarbeit wird nach Abgabe der Arbeit mit einem Vortrag abgeschlossen. Der Vortrag ist Teil der Prüfungsleistung.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem

arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei der Umrechnung in das ECTS-Notensystem sind die Noten A bis E zu verwenden.

- (4) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll einschließlich des Vortrages 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können beantragen, in weiteren Prüfungsfächern (Zusatzfächern) geprüft zu werden. Über die Zulassung, die Zulassungsvoraussetzungen und den sinnvollen Zusammenhang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Ergebnis in einem Zusatzfach wird auf Antrag der/des Studierenden in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Für die Seminararbeit werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung vergeben. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der benoteten Credits gewichteten Mittelwert der Diplomarbeitsnote und der Einzelnoten der in § 17 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächer.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23 Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

- (1) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 22 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 24
Zeugnis**

- (1) Hat die/der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - die Gesamtnote,
 - die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 3 Abs. 3,
 - die Fächer gemäß § 17 Abs. 3 mit den gegebenenfalls dazugehörigen Fachnoten, Credits und Prüferinnen oder Prüfer,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Studienarbeit,entweder:
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Semester) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Gruppenarbeit,oder:
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der biologisch/biochemischen Studienarbeitund
 - das Thema, die Note, Credits, Abgabetermin (Datum) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Diplomarbeit,
 - ggf. die Bezeichnung der gemäß § 21 erbrachten Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Noten.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen zu versehen.
- (3) Gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden oder haben Studierende ihre Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.
- (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 2 bis 6 und § 15 entsprechend.

**§ 25
Diplomurkunde**

- (1) Der/dem Studierenden wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.
- (3) Die geänderte Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Diplomstudiengang Bioingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 für den Diplomstudiengang Biotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der Prüfungsordnung Bioingenieurwesen ab. Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Hauptstudium ab Wintersemester 2003/04 entsprechend der neuen Prüfungsordnung Bioingenieurwesen durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bio- und Chemieingenieurwesen vom 15.10.2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 15.10.2003.

Dortmund, 18.12.2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“
an der Universität Dortmund
vom 18.12.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“ an der Universität Dortmund vom 19.12.2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 17/01) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 ist die Bezeichnung Fachbereich Chemietechnik in Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen zu ändern.** Diese Änderung ist auch an allen weiteren Stellen der Prüfungsordnung vorzunehmen.

- 2. In § 5 werden die Absätze (2), (3) und (4) wie folgt geändert:**

(2) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen.

Die Bezeichnung „Zentrales Prüfungsamt“ wird an allen weiteren Stellen durch „Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.

(3) Die Termine, zu denen die Meldung zu den Prüfungen spätestens erfolgen müssen, sowie die Termine für diese Prüfungen legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern fest. Pro Semester ist für jede Lehrveranstaltung mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

(4) Die Studentin bzw. der Student kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

- 3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Chemietechnik“ durch das Wort „Chemieingenieurwesen“ ersetzt.**

4. In § 12 werden die Absätze (2), (3), (4), (5) und (6) wie folgt geändert:

(2) Die Advanced Courses umfassen vier Lehrveranstaltungen aus:

- Advanced Thermodynamics	4 SWS (6 Credits)
- Advanced Transport Phenomena	4 SWS (6 Credits)
- Advanced Reaction Engineering	4 SWS (6 Credits)
- Fluid-Separation Processes	4 SWS (6 Credits)
- Particle Technology	4 SWS (6 Credits)
- Process Modelling and Optimization	4 SWS (6 Credits)
- Microbiology	4 SWS (6 Credits)

(3) Die Studentin bzw. der Student wählt im spezifischen Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 12 SWS (mindestens 18 Credits). Zusätzlich ist im spezifischen Wahlpflichtbereich ein Praktikum gemäß § 15 im Umfang von 6 SWS (9 Credits) zu absolvieren. Das Lehrangebot des spezifischen Wahlpflichtbereichs ist im Anhang aufgeführt.

(4) Die Studentin bzw. der Student wählt im freien Wahlpflichtbereich aus einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen und durch Aushang bekannt gegebenen Liste von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen, anderer natur- und ingenieurwissenschaftlicher Fakultäten bzw. Fachbereiche und des Sprachenzentrums der Universität Dortmund Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 14 SWS (mindestens 21 Credits).
Der Umfang der Lehrveranstaltungen anderer natur- und ingenieurwissenschaftlicher Fakultäten bzw. Fachbereiche der Universität Dortmund sollte dabei einen Umfang von 4 SWS (6 Credits) nicht überschreiten. Englische oder deutsche Sprachkurse aus dem Angebot des Sprachenzentrums der Universität Dortmund werden ohne Noten bis zu einem Umfang von 4 SWS (6 Credits) angerechnet.
Zusätzlich ist im freien Wahlpflichtbereich eine Seminararbeit gemäß § 15 im Umfang von 2 SWS (3 Credits) zu absolvieren.

(5) Wird die Studienrichtung "Biochemical Engineering" gewählt, sind vorgeschrieben:

1. der Advanced Course „Microbiology“

2. im spezifischen Wahlpflichtbereich das Praktikum "Biochemical Engineering" sowie die Veranstaltungen:

- Biochemical Reaction Engineering	3 SWS (4,5 Credits)
- Downstream Processing of Bioproducts	3 SWS (4,5 Credits)

(6) Wird die Studienrichtung „Process Systems Engineering“ gewählt, sind vorgeschrieben:

1. der Advanced Course „Process Modelling and Optimization“

2. im spezifischen Wahlpflichtbereich das Praktikum "Process Simulation and Optimization" sowie Veranstaltungen mit mindestens 6 Credits aus :

- Process and Plant Design I	2 SWS (3 Credits)
- Process and Plant Design II	2 SWS (3 Credits)
- Cost Engineering	2 SWS (3 Credits)
- Steady State Process Simulation I	3 SWS (4,5 Credits)
- Dynamic Process Simulation	3 SWS (4,5 Credits)

und Veranstaltungen mit mindestens 6 Credits aus:

- Modelling of Dynamic Systems I	2 SWS (3 Credits)
- Modelling of Dynamic Systems II	2 SWS (3 Credits)
- Process Control I	2 SWS (3 Credits)
- Process Control II	2 SWS (3 Credits)

5. In § 19 wird in Absatz (1) b) wie folgt geändert:

b) das ECTS-Notensystem:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

6. In § 20 werden Absätze (1) und (2) wie folgt geändert:

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Projektarbeit und die Masterthesis jeweils einmal wiederholt werden. Maximal zwei Prüfungen von Lehrveranstaltungen aus der Liste der Lehrveranstaltungen des freien Wahlpflichtbereiches brauchen bei „nicht ausreichenden“ Leistungen auf schriftlichen Antrag der Studentin bzw. des Studenten bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht wiederholt werden. Hierdurch nicht erworbene Credits müssen durch Credits aus zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus der Liste der Lehrveranstaltungen des freien Wahlpflichtbereiches ersetzt werden. Dabei bleiben Versuche aus den nicht wiederholten Prüfungen unberücksichtigt. Die Rückgabe des Themas der Master-thesis in der in § 16 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin bzw. der Student bei der Anfertigung seiner ersten Master-thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Bei den Klausurarbeiten in den Advanced Courses wird der Studentin bzw. dem Studenten vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 14 und § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4.0 bzw. E) oder die Note „nicht ausreichend“ (5.0 bzw. F) festgesetzt.

7. In § 20 wird eine Absatz (4) neu eingefügt:

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der in § 20 Abs. (1), (2) und (3) genannten Wiederholungen das Bestehen gemäß §19 Abs. 4 nicht mehr möglich ist.

8. Der Anhang wird wie folgt geändert:

ANHANG

Liste der Lehrveranstaltungen des spezifischen Wahlpflichtbereiches im Masterstudiengang „Chemical Engineering“:

Titel der Veranstaltung	Umfang¹	Credits
Process and Plant Design I	1 V + 1 Ü	3
Process and Plant Design II	1 V + 1 Ü	3
Cost Engineering	2 V	3
Steady State Process Simulation I	1 V + 2 Ü	4,5
Steady State Process Simulation II	2 Ü	3
Dynamic Process Simulation	1 V + 2 Ü	4,5
Modelling of Dynamic Systems I	1 V + 1 Ü	3
Modelling of Dynamic Systems II	1 V + 1 Ü	3
Process Control I	1 V + 1 Ü	3
Process Control II	1 V + 1 Ü	3
Process Control III	1 V + 1 Ü	3
Mass Exchanger Design I Fundamentals	1 V + 1 Ü	3
Mass Exchanger Design II: Applications	1 V + 1 Ü	3
Processing and Separation of Particulate Solids	2 V + 1 Ü	4,5
Introduction to Catalysis	1 V + 1 Ü	3
Industrial Chemistry	1 V + 1 Ü	3
Polymer Reaction Engineering	1 V + 1 Ü	3
Biochemical Reaction Engineering	2 V + 1 Ü	4,5
Downstream Processing of Bioproducts	2 V + 1 Ü	4,5
Technical Chromatography	1 V + 1 Ü	3
Praktikum "Chemical Engineering"	6 P	9
Praktikum "Biochemical Engineering"	6 P	9
Praktikum "Process Simulation and Optimization"	6 P	9

¹ P = SWS Praktikum, V = SWS Vorlesung, Ü = SWS Übung

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Für alle Studierende die ab dem 01.10.2003 erstmalig für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“ als Studierende eingeschrieben sind gilt nur noch die geänderte Prüfungsordnung. Für Studierende die vor dem 01.10.2003 erstmalig für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“ als Studierende eingeschrieben sind gelten wahlweise die alte oder die neue Prüfungsordnung.

Artikel III

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“ an der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt zugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen vom 15.10.2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 15.10.2003.

Dortmund, 18.12.2003

Der Rektor
Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Neubekanntmachung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
"Chemical Engineering"
an der Universität Dortmund
vom 19.12.2003**

Die Prüfungsordnung der Universität Dortmund für den Masterstudiengang "Chemical Engineering" vom 19.12.2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 17/01 S. 1) wird aufgrund des Artikels III der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Chemical Engineering" in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
"Chemical Engineering"
an der Universität Dortmund
vom 19.12.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Praktikum, Seminararbeit und Projektarbeit
- § 16 Master-Thesis

- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfungen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

I. ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll Studierenden mit den in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vertiefte ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus dem Bereich des Chemieingenieurwesens so vermitteln, dass diese zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang "Chemical Engineering". Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentinnen und Studenten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) In dem Masterstudiengang "Chemical Engineering" können durch bestimmte Fächerkombinationen auch die Studienrichtungen "Biochemical Engineering" oder "Process Systems Engineering" gewählt werden.

§ 2

Mastergrad

Auf der Grundlage der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang "Chemical Engineering" verleiht der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund den akademischen Grad „Master of Science in Chemical Engineering“, abgekürzt „M.Sc. Chem. Eng.“

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für das Masterstudium zugelassen werden können:
 1. Absolventinnen und Absolventen, die an einer deutschen Hochschule ein einschlägiges Bachelorstudium mit dem Grad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen haben.
 2. Absolventinnen und Absolventen, die an einer deutschen Fachhochschule ein einschlägiges Diplomstudium mit dem Grad „Dipl.-Ing. (FH)“ abgeschlossen haben.
 3. Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit einem einschlägigen Bachelor-Grad gemäss der von der Kultusministerkonferenz aufgestellten Liste "Ausländische Bachelor-Grade und entsprechende erste Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzungen für ingenieurwissenschaftliche Postgraduierten – Studiengänge deutscher Technischer Universitäten" oder gleichwertigen Leistungen.

- (2) Bei Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen wird vorausgesetzt:
1. Die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse nach IELTS (International English Language Testing System) oder TOEFL 550 (Test of English as Foreign Language) oder eines gleichwertigen Nachweises. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den unter Absatz 1 geltend gemachten Studiengang vollständig in englischer Sprache absolviert haben, brauchen keinen gesonderten Nachweis über Englischkenntnisse vorzulegen.
 2. Die Vorlage eines Nachweises über grundlegende Deutschkenntnisse durch das Zertifikat Deutsch als Fremdsprache (ZDaF) oder einen gleichwertigen Nachweis. Der Nachweis über die Beherrschung grundlegender Deutschkenntnisse kann auch studienbegleitend erbracht werden. In jedem Fall muss er vor der Anmeldung zur Master-Thesis vorliegen.
- (3) Bei Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen wird die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse nach IELTS (International English Language Testing System) oder TOEFL 550 (Test of English as Foreign Language) oder eines gleichwertigen Nachweises vorausgesetzt. Der Nachweis kann auch studienbegleitend erbracht werden. In jedem Fall muss er vor der Anmeldung zur Master-Thesis vorliegen. Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet unter Berücksichtigung von §11 der Prüfungsausschuss (§ 6). Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss nach Beratung mit der gemäß § 6 Absatz 6 bestellten Studiengangsbetreuerin bzw. dem gemäß § 6 Absatz 6 bestellten Studiengangsbetreuer sowie mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität Dortmund vor der Immatrikulation.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Master-Thesis (im Umfang von sechs Monaten) vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in Advanced Courses, einen spezifischen Wahlpflichtbereich (inklusive eines Praktikums), einen freien Wahlpflichtbereich (inklusive einer Seminararbeit), eine Projektarbeit und die Master-Thesis.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs "Chemical Engineering" umfasst insgesamt 60 SWS, davon entfallen auf die Advanced Courses 16 SWS, den spezifischen Wahlpflichtbereich 18 SWS, auf den freien Wahlpflichtbereich 16 SWS und die Projektarbeit 10 SWS.
- (4) Jede Lehrveranstaltung wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen, bei deren Bestehen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) vergeben wird. Insgesamt umfasst der Masterstudiengang "Chemical Engineering" 120 Credits. Hier-von entfallen auf die Advanced Courses 24, den spezifischen Wahlpflichtbereich ohne Praktikum 18, den freien Wahlpflichtbereich ohne Seminararbeit 21, das Praktikum 9, die Seminararbeit 3, die Projektarbeit 15 und die Master-Thesis 30 Credits.
- (5) Das Studium in dem Masterstudiengang "Chemical Engineering" findet zum Teil in deutscher und zum Teil in englischer Sprache statt, wobei die Advanced Courses nur

in englischer Sprache angeboten werden. Welche Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache und welche in englischer Sprache angeboten werden, wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen, einem Praktikum, einer Seminararbeit, einer Projektarbeit und der Master-Thesis. Die Prüfungen, das Praktikum, die Seminararbeit, die Projektarbeit und die Master-Thesis werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen.
- (3) Die Termine, zu denen die Meldung zu den Prüfungen spätestens erfolgen müssen, sowie die Termine für diese Prüfungen legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern fest. Pro Semester ist für jede Lehrveranstaltung mindestens ein Prüfungstermine vorzusehen.
- (4) Die Studentin bzw. der Student kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (5) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Prüfungen werden in der Sprache (Deutsch bzw. Englisch) durchgeführt, in der die zugehörige Veranstaltung durchgeführt worden ist. Bei Einvernehmen von Prüferin bzw. Prüfer und Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten können diese Prüfungen auch in der jeweils anderen Sprache durchgeführt werden.
- (7) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Fristen in Anspruch nehmen will.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen den Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Chemieingenieurwesen ein. Der

Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Studienberatung und fachlichen Beratung des Prüfungsausschusses bestellt dieser auf Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Studium für den Masterstudiengang und die Studienrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 jeweils eine Studiengangsbetreuerin bzw. einen Studiengangsbetreuer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Fachbereichs bestellt werden; in Ausnahmefällen können durch Beschluss des Fachbereichsrats auch andere Personen aus dem Personenkreis des § 95 Absatz 1 HG zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl bzw. Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studentin bzw. der Student kann für die Master-Thesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studentin bzw. des Studenten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Studentin bzw. dem Studenten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminis-

terkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Leistungspunkte, die im Rahmen des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS) erworben wurden, werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Beginn eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes der Studentin bzw. des Studenten muss eine schriftliche Absprache zwischen der Studentin bzw. dem Studenten, einer Beauftragten bzw. einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt. Nicht angerechnet werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Absatz 1 ist.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 anzurechnen sind, können höchstens 30 Leistungspunkte erworben werden.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten wird die Vorlage eines ärztlichen At-

testes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studentin bzw. der Student kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen und mit der Meldung zur ersten Klausurarbeit eines Advanced Courses zu verbinden. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studentin bzw. der Student eine Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Soweit sich eine Studentin bzw. ein Student einer Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang "Chemical Engineering" oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 20 dieser Prüfungsordnung.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 dessen Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat (im Falle verwandter Studiengänge entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss) oder
 - c) die Studentin bzw. der Student sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 12

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung in dem Masterstudiengang "Chemical Engineering" besteht aus:
 1. den Prüfungen in den Advanced Courses gemäß Absatz 2,
 2. den Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen im spezifischen Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 3 und im freien Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 4,
 3. einem Praktikum und einer Seminararbeit gemäß § 15
 4. der Projektarbeit gemäß § 15,
 5. der Master-Thesis gemäß § 16. Das Thema der Master-Thesis kann erst ausgegeben werden, wenn alle Prüfungen und die Projektarbeit bestanden sowie das Praktikum und die Seminararbeit erfolgreich abgeschlossen sind. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.
- (2) Die Advanced Courses umfassen vier Lehrveranstaltungen aus:

- Advanced Thermodynamics	4 SWS (6 Credits)
- Advanced Transport Phenomena	4 SWS (6 Credits)
- Advanced Reaction Engineering	4 SWS (6 Credits)
- Fluid-Separation Processes	4 SWS (6 Credits)
- Particle Technology	4 SWS (6 Credits)
- Process Modeling and Optimization	4 SWS (6 Credits)
- Microbiology	4 SWS (6 Credits)
- (3) Die Studentin bzw. der Student wählt im spezifischen Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 12 SWS (mindestens 18 Credits). Zusätzlich ist im spezifischen Wahlpflichtbereich ein Praktikum gemäß § 15 im Umfang von 6 SWS (9 Credits) zu absolvieren. Das Lehrangebot des spezifischen Wahlpflichtbereichs ist im Anhang aufgeführt.
- (4) Die Studentin bzw. der Student wählt im freien Wahlpflichtbereich aus einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen und durch Aushang bekannt gegebenen Liste von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen, anderer natur- und ingenieurwissenschaftlicher Fakultäten bzw. Fachbereiche und des Sprachenzentrums der Universität Dortmund Lehrveranstaltungen im Umfang von

insgesamt mindestens 14 SWS (mindestens 21 Credits).

Der Umfang der Lehrveranstaltungen anderer natur- und ingenieurwissenschaftlicher Fakultäten bzw. Fachbereiche der Universität Dortmund sollte dabei einen Umfang von 4 SWS (6 Credits) nicht überschreiten. Englische oder deutsche Sprachkurse aus dem Angebot des Sprachenzentrums der Universität Dortmund werden ohne Noten bis zu einem Umfang von 4 SWS (6 Credits) angerechnet.

Zusätzlich ist im freien Wahlpflichtbereich eine Seminararbeit gemäß § 15 im Umfang von 2 SWS (3 Credits) zu absolvieren.

- (5) Wird die Studienrichtung "Biochemical Engineering" gewählt, sind vorgeschrieben:
1. der Advanced Course „Microbiology“
 2. im spezifischen Wahlpflichtbereich das Praktikum „Biochemical Engineering“ sowie die Veranstaltungen:
 - Biochemical Reaction Engineering 3 SWS (4,5 Credits)
 - Downstream Processing of Bioproducts 3 SWS (4,5 Credits)
- (6) Wird die Studienrichtung "Process Systems Engineering" gewählt, sind vorgeschrieben:
1. der Advanced Course „Process Modelling and Optimization“
 2. im spezifischen Wahlpflichtbereich das Praktikum „Process Simulation and Optimization“ sowie Veranstaltungen mit mindestens 6 Credits aus:
 - Process and Plant Design I 2 SWS (3 Credits)
 - Process and Plant Design II 2 SWS (3 Credits)
 - Cost Engineering 2 SWS (3 Credits)
 - Steady State Process Simulation I 3 SWS (4,5 Credits)
 - Dynamic Process Simulation 3 SWS (4,5 Credits)und Veranstaltungen mit mindestens 6 Credits aus:
 - Modelling of Dynamic Systems I 2 SWS (3 Credits)
 - Modelling of Dynamic Systems II 2 SWS (3 Credits)
 - Process Control I 2 SWS (3 Credits)
 - Process Control II 2 SWS (3 Credits)
- (7) Die Prüfungen in den Advanced Courses bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit und studienbegleitenden Testaten, deren Form, Art und Umfang jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang oder durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gegeben werden. Insgesamt werden für jeden Advanced Course 6 Credits vergeben.
- (8) Die Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen können als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsform und der Prüfungstermin sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin bzw. von dem Prüfer durch Aushang bekannt zu geben.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den einschlägigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt bei Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtstundenumfang von bis zu zwei SWS höchstens 120 Minuten, bei drei bis vier SWS höchstens 180 Minuten.
- (3) Der Studentin bzw. dem Studenten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang beantworten kann. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. In einer Gruppenprüfung können maximal vier Studentinnen bzw. Studenten gleichzeitig geprüft werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Studentin bzw. je Student mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Zeit für die mündliche Prüfung, an der mehrere Studentinnen bzw. Studenten - höchstens vier - teilnehmen, beträgt insgesamt höchstens eine Stunde.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin bzw. dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin bzw. ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Praktikum, Seminararbeit und Projektarbeit

- (1) Das Praktikum im spezifischen Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im jeweiligen Themengebiet durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben. Zu den Inhalten gehören die theoretischen Grundlagen, die Planung, die Durchführung und die Auswertung von Experimenten. Bei einer erfolgreichen Teilnahme werden für das Praktikum 9 Leistungspunkte (Credits) ohne Benotung vergeben.

- (2) In der Seminararbeit erhält die Studentin bzw. der Student ein Thema aus dem Bereich der Verfahrenstechnik zur Bearbeitung, welches sie bzw. er nach einer Frist von in der Regel vier Wochen in einem Seminarvortrag von 45 Minuten Dauer behandelt und in einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von etwa 10 Seiten zusammenfasst. Das Thema der Seminararbeit kann von jeder Prüferin bzw. Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die Seminararbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. des Prüfers wahlweise in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Bei einer erfolgreichen Durchführung werden für die Seminararbeit 3 Leistungspunkte (Credits) ohne Benotung vergeben.
- (3) Die Projektarbeit besteht aus der Konzipierung einer verfahrenstechnischen Anlage unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Studiums vermittelten Kenntnisse und Methoden durch eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden, deren Leistungen individuell bewertet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen, wobei ein Bearbeitungsumfang von 10 SWS nicht überschritten werden sollte. Bestandteil der Projektarbeit ist in der Regel eine Exkursion. Das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Von der Teilnahme an der Projektarbeit kann sich die Studentin oder der Student nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit wieder abmelden.
- (4) Das Thema der Projektarbeit kann von jeder Prüferin bzw. Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Soll die Projektarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Projektarbeit wird von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Projektarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabezeitpunkt der Projektarbeit ist der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Projektarbeit muss der Anteil der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.
- (6) Die Projektarbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung und ist abschließend in einem öffentlichen Vortrag vorzustellen und zu diskutieren.
- (7) Die Projektarbeit einschließlich des Vortrages kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. des Prüfers wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; es werden 15 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

**§ 16
Master-Thesis**

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem bzw. seinem Studiengang stehenden Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Thesis wird von einer oder einem gemäß § 7 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Studentin bzw. dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Thesis zu unterbreiten. Hat die Studentin bzw. der Student die Studienrichtung "Biochemical Engineering" oder "Process Systems Engineering" gewählt, muss sie bzw. er die Master-Thesis über ein Thema aus dem entsprechenden Gebiet anfertigen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studentin bzw. ein Student rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält.
- (4) Die Master-Thesis kann mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitet werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer gemeinsamen Arbeit mehrerer Studentinnen oder Studenten ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Master-Thesis umfasst eine schriftliche Ausarbeitung von maximal 100 Seiten und ist in einem abschließenden maximal 30-minütigen Vortrag vorzustellen und zu diskutieren.

- (9) Die Master-Thesis einschließlich des abschließenden Vortrages kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. des Prüfers wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Master-Thesis muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (10) Für die Master-Thesis werden 30 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und gemäß § 19 Absatz 1 zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Master-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Thesis bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Im ECTS-Notensystem sind die Noten A bis F zu verwenden und die von den Prüferinnen bzw. Prüfern vergebenen Noten sind einzeln auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bewertung der Master-Thesis soll der Studentin bzw. dem Studenten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 18

Zusatzfächer

- (1) Die Studentin bzw. der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme parallel zu verwenden:

a) das herkömmliche deutsche Notensystem:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0.3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

- (2) Die Bewertung von Klausurarbeiten ist nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.
- (3) Die Note für die Prüfung in einem Advanced Course berechnet sich zu 75 % aus der Note der Klausurarbeit und zu 25 % aus der mittleren Note der studienbegleitenden Testate. Die Prüfung in einem Advanced Course gilt nur dann als bestanden, wenn die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0 bzw. E) bewertet worden ist.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0 bzw. E) bewertet worden sind. Ausnahmen bilden hierbei die nicht benoteten Leistungspunkte,

die für das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums, der Seminararbeit und der Sprachkurse vergeben werden.

- (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Einzelnoten der Prüfungen, der Projektarbeit und der Master-Thesis.
- (6) Die Note für eine Prüfung und die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung laute bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.
- (8) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Master-Thesis mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 20

Wiederholung der Prüfungen

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Projektarbeit und die Master-Thesis jeweils einmal wiederholt werden. Maximal zwei Prüfungen von Lehrveranstaltungen aus der Liste der Lehrveranstaltungen des freien Wahlpflichtbereiches brauchen bei „nicht ausreichenden“ Leistungen auf schriftlichen Antrag der Studentin bzw. des Studenten bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht wiederholt werden. Hierdurch nicht erworbene Credits müssen durch Credits aus zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus der Liste der Lehrveranstaltungen des freien Wahlpflichtbereiches ersetzt werden. Dabei bleiben Versuche aus den nicht wiederholten Prüfungen unberücksichtigt. Die Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 16 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin bzw. der Student bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Bei den Klausurarbeiten in den Advanced Courses wird der Studentin bzw. dem Studenten vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 14 und § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4.0 bzw. E) oder die Note „nicht ausreichend“ (5.0 bzw. F) festgesetzt.
- (3) Prüfungen, denen sich die Studentin bzw. der Student in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, sind unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit bei den Wiederholungen entsprechend Absatz 1 zu berücksichtigen.

- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der in § 20 Abs. (1), (2) und (3) genannten Wiederholungen das Bestehen gemäß § 19 Abs. 4 nicht mehr möglich ist.

**§ 21
Zeugnis**

- (1) Hat die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung bestanden, wird ihr bzw. ihm in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Master-Thesis ein Zeugnis über die Ergebnisse der Masterprüfung in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Prüfungsleistungen mit den erworbenen Leistungspunkten sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Bei den Prüfungen sind Prüfungstermin und die Prüferin bzw. der Prüfer, bei der Projektarbeit und der Master-Thesis das jeweilige Thema und die Prüferinnen bzw. die Prüfer anzugeben. Gegebenenfalls werden die gewählte Studienrichtung sowie - auf Antrag - auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern gemäß § 18 in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin bzw. dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung nicht abgeschlossen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung erstellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten kann diese Bescheinigung zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

**§ 22
Masterurkunde**

- (1) Der Studentin bzw. dem Studenten wird eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch den Fachbereich abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Für alle Studierende die ab dem 01.10.2003 erstmalig für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“ als Studierende eingeschrieben sind, gilt nur noch die geänderte Prüfungsordnung. Für Studierende die vor dem 01.10.2003 erstmalig für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“ als Studierende eingeschrieben sind, gelten wahlweise die alte oder die neue Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen vom 15.10.2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 15.10.2003.

Dortmund, 19.12.2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

ANHANG

Liste der Lehrveranstaltungen des spezifischen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang „Chemical Engineering“:

Titel der Veranstaltung	Umfang¹	Credits
Process and Plant Design I	1 V + 1 Ü	3
Process and Plant Design II	1 V + 1 Ü	3
Cost Engineering	2 V	3
Steady State Process Simulation I	1 V + 2 Ü	4,5
Steady State Process Simulation II	2 Ü	3
Dynamic Process Simulation	1 V + 2 Ü	4,5
Modelling of Dynamic Systems I	1 V + 1 Ü	3
Modelling of Dynamic Systems II	1 V + 1 Ü	3
Process Control I	1 V + 1 Ü	3
Process Control II	1 V + 1 Ü	3
Process Control III	1 V + 1 Ü	3
Mass Exchanger Design I: Fundamentals	1 V + 1 Ü	3
Mass Exchanger Design II: Applications	1 V + 1 Ü	3
Processing and Separation of Particulate Solids	2 V + 1 Ü	4,5
Introduction to Catalysis	1 V + 1 Ü	3
Industrial Chemistry	1 V + 1 Ü	3
Polymer Reaction Engineering	1 V + 1 Ü	3
Biochemical Reaction Engineering	2 V + 1 Ü	4,5
Downstream Processing of Bioproducts	2 V + 1 Ü	4,5
Technical Chromatography	1 V + 1 Ü	3
Praktikum "Chemical Engineering"	6 P	9
Praktikum "Biochemical Engineering"	6 P	9
Praktikum "Process Simulation and Optimization"	6 P	9

¹ P = SWS Praktikum, V = SWS Vorlesung, Ü = SWS Übung

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Chemieingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 18.12.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Meldung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzqualifikation
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplommurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Chemieingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Chemieingenieurwesens so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", jeweils abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Credits pro Semester zugrunde gelegt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Für berufspraktische Tätigkeiten gemäß Absatz 4 gilt § 85 Abs. 2 a HG.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 182 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. Mehr als 50% der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden in Form von Übungen und Praktika angeboten. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 20 Wochen. Bis zur Anmeldung für die letzte Prüfung der Diplomvorprüfung müssen 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt sein. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die vollständige berufspraktische Tätigkeit anerkannt sein. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit werden vom Praktikantenamt des Fachbereiches Bio- und

Chemieingenieurwesen herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit.

- (5) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der bzw. des Lehrenden, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Im Rahmen des Hauptstudiums werden nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Exkursionen in Betriebe der einschlägigen Industrie durchgeführt. Jede Studentin und jeder Student muss an einer Exkursion teilgenommen haben.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung wird in Form
 - einer Klausurarbeit,
 - einer Seminararbeit (siehe § 18),
 - einer Studienarbeit (siehe § 18),
 - einer Gruppenarbeit (siehe § 18),
 - eines Praktikums,
 - einer mündlichen Prüfung,
 - einer semesterbegleitenden Prüfungsleistung (siehe § 13) oder der Diplomarbeit (siehe § 19) erbracht.

Der Prüfungsausschuss kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern andere Prüfungsformen zulassen. Die jeweilige Erbringungsform und die Prüfungsdauer werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bekannt zu geben.

- (2) Eine Klausur dauert maximal zwei Stunden. In den Klausuren sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.
- (4) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten und beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe mitgeteilt. Die Anforderungen des Datenschutzes sind bei der Bekanntgabe zu berücksichtigen.

- (6) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit maximal 4 Studierenden abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungen sind von den jeweils anwesenden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (8) Die mündliche Prüfung dauert je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) Die Prüfungsleistungen werden in deutscher oder - wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Studierenden und in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache abgelegt.

§ 5

Prüfungen und Meldung zur Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 und § 17 erbracht. Zu jeder abschließenden Prüfung gemäß § 12 Abs. 3, zum Seminar, zur Gruppenarbeit, zur Studienarbeit und zur Diplomarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden von der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben, mit Ausnahme der Anmeldung zum Seminar. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin durch Aushang durch die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben.
- (3) Studierende können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Die Abmeldung ist

schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

- (4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss des Fachbereichs regelmäßig mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Studierenden

Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Studierende können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 8

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentli-

chen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise Studierender ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer/einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin/ einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt. Änderungen sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden in der Regel gem. § 3 Abs. 4 anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Biologie, Chemie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienzeiten und Prüfungsleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6

anzurechnen sind, können höchstens 90 Credits im Grundstudium und 60 Credits im Hauptstudium erworben werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine abschließende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben. Diese müssen in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Studierende können innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

**§ 10
Zulassung**

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist zu stellen mit der Anmeldung zur ersten abschließende Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomvorprüfung. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten nicht bereits vorgelegen haben, eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits in einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ein Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Soweit sich Studierende einer Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland ohne Erfolg unterzogen haben, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14.
- (4) Zur letzten Prüfung für die Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt bekommen hat.

**§ 11
Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 und Abs. 4 genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder nach abgelegter Prüfung aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
 - c) Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem Studiengang gemäß b) befinden.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 120 Credits und erstreckt sich auf die folgenden Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

Höhere Mathematik I	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik II	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik III	6 SWS	9 Credits
Physik A2	3 SWS	4,5 Credits
Physik B2	3 SWS	4,5 Credits
Physik Praktikum	4 SWS	3 Credits
Technische Mechanik I	4 SWS	6 Credits
Technische Mechanik II	2 SWS	3 Credits
Einführung in das CIW	5 SWS	6 Credits
Elektrotechnik	2 SWS	3 Credits
Einführung in die Programmierung	3 SWS	3 Credits
Technisches Englisch	2 SWS	3 Credits
Strömungsmechanik I	4 SWS	6 Credits
Strömungsmechanik II	3 SWS	4,5 Credits
Transportprozesse	3 SWS	4,5 Credits
Anorganische Chemie	4 SWS	6 Credits
Anorganisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Organische Chemie	4 SWS	6 Credits
Organisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Physikalische Chemie	5 SWS	6 Credits
Thermodynamik I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik II	4 SWS	6 Credits
Werkstoffkunde I	3 SWS	4,5 Credits
Werkstoffkunde II	2 SWS	3 Credits

(3) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Prüfung in einem Fach setzt sich aus bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen und der abschließenden Prüfungsleistung (Abschlussprüfung) der Lehrveranstaltung zusammen. Art, Form und Umfang der Prüfungsleistungen werden vor dem Vorlesungsbeginn von den Prüferinnen und Prüfern durch Aushang bekannt gegeben. Jede Abschlussprüfung wird zweimal pro Studienjahr angeboten.

(4) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachnote berechnet sich zu mindestens 75% aus der Abschlussprüfung der jeweiligen Lehrveranstaltung eines Semesters und bis zu 25% aus dem arithmetischen Mittel der Noten von bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt. Für die Bewertung werden aus Gründen der Transparenz für die Fachnote und die Gesamtnote zwei Notensysteme verwendet. Die ECTS-Note wird auf der Basis der Punkteverteilung, ersatzweise auf Basis des deutschen Notensystems festgelegt:

a) das deutsche Notensystem:

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Falls weniger als 20 bestandene Prüfungen zu einem Prüfungstermin vorliegen, werden bestandene Prüfungen zurückliegender Prüfungstermine mit hinzugezogen.

- (3) Credits werden erworben, wenn die zugeordnete Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Für die Praktika werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung erworben. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits erworben worden sind.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichteten Fachnoten der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Fächer.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten
bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete, abschließende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer abschließenden Prüfungsleistung (gemäß § 12 Abs. 3) das Bestehen gemäß § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Fächer mit den erworbenen Credits sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gilt eine abschließende Prüfung als nicht bestanden oder ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Studierende die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen Prüfungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

III. DIPLOMPRÜFUNG

**§ 16
Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang Chemieingenieurwesen oder eine gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen und erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Bezüglich der weiteren Zulassung und des Zulassungsverfahrens gelten § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 sinngemäß.
- (3) Studierende die in der Diplomvorprüfung wenigstens 100 Credits erreicht haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten unter Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplomvorprüfung zu maximal vier abschließenden Prüfungen der Diplomprüfung je einmal zugelassen werden, mit Ausnahme der Seminararbeit, der Gruppenarbeit und der Studienarbeit gemäß § 18 Abs. 5.
- (4) Zur Diplomarbeit wird nur zugelassen wer den Erwerb der für das Hauptstudium geforderten 120 Credits, die Teilnahme an einer Exkursion und die Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit nachweist.

**§ 17
Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Durch die Diplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrschen sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen können.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Credits erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Credits, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Credits für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits ausgegeben und begonnen werden. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Erwerb der 120 Credits im Pflichtbereich (a)) und Wahlpflichtbereich (b), c)) des Hauptstudiums erstreckt sich auf folgende Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

a) Pflichtfächer (53,5 Credits)

- Technische Chemie I (3 SWS/4,5 Credits)
- Technische Chemie II (3 SWS/4,5 Credits)
- Systemanalyse (4 SWS/6 Credits)
- Prozeßautomatisierung (3 SWS/4,5 Credits)
- Thermische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Thermische Verfahrenstechnik II (2 SWS/3 Credits)
- Mechanische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Mechanische Verfahrenstechnik II (2 SWS/3 Credits)
- Apparatechnik (4 SWS/6 Credits)
- Bioverfahrenstechnik (1 SWS/1,5 Credits)
- Anlagentechnik (5 SWS/7,5 Credits)
- Betriebswirtschaftslehre (2 SWS/2 Credits)
- Sicherheitstechnik (2 SWS/2 Credits)

b) Vertiefungslehrveranstaltungen (22 Credits)

- Vertiefungsvorlesungen und Vertiefungsübungen (mindestens 12 SWS/18 Credits)
- Vertiefungspraktikum (6 SWS/ 4 Credits)

Die wählbaren Vertiefungslehrveranstaltungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

c) Weitere Prüfungsleistungen (44,5 Credits)

- Praktikum Chemieingenieurwesen I (6 SWS/4 Credits)
- Praktikum Chemieingenieurwesen II (6 SWS/4 Credits)
- Praktikum Chemieingenieurwesen III (6 SWS/4 Credits)
- Seminararbeit (2 SWS/2,5 Credits)
- Studienarbeit (2 Monate, ganztags oder 4 Monate, halbtägig/15 Credits)
- Gruppenarbeit (8 Wochen/15 Credits)

§ 18

Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit

- (1) Während des Hauptstudiums sind eine Seminararbeit, eine Studienarbeit und eine Gruppenarbeit anzufertigen. Sie sind nach § 17 Abs. 3 Bestandteil der Diplomprüfung.
- (2) Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat unter Betreuung ein abgegrenztes Thema aus dem Bereich des Chemieingenieurwesens mit den im Rahmen des Studiums vermittelten Methoden bearbeiten kann. Die Gruppenarbeit besteht in der Konzipierung einer Produktionsanlage unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Studiums vermittelten Kenntnisse und Methoden durch eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden. Die Leistungen der Studierenden werden individuell bewertet.

(3) Die Prüfungsleistungen

- Studienarbeit
- Seminararbeit
- Gruppenarbeit

sollen mit einem Thema im Bereich des Chemieingenieurwesens im Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund erbracht werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Studienarbeit, die Seminararbeit und die Gruppenarbeit mit einem Thema im Bereich des Chemieingenieurwesens werden von den am Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben (siehe Absatz 3). Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen mitwirken.
- (5) Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeit, für die Seminararbeit und die Gruppenarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.
- (6) Die Seminararbeit ist erfolgreich in einem Bearbeitungsumfang von 2 SWS anzufertigen. Die Leistungen der Seminararbeit umfassen eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 DIN-A4-Seiten, einen Seminarvortrag mit Diskussion von 45 Minuten Dauer und die aktive Teilnahme an mindestens 7 anderen Seminarvorträgen. Die Aufgabenstellungen für Studien- und Gruppenarbeit sind auf einen Bearbeitungsumfang von jeweils 150 Stunden abzustimmen. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt maximal zwei Monate bei ganztägiger oder vier Monate bei halbtägiger Bearbeitung. Die Bearbeitungszeit der Gruppenarbeit beträgt acht Wochen; Bestandteil der Gruppenarbeit ist in der Regel eine Exkursion (§ 3 Abs. 7). Das Ausgabedatum der jeweiligen Arbeit wird aktenkundig gemacht. Wird die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Das Thema der Studienarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von der Teilnahme an der Gruppenarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Werktage der Bearbeitungszeit wieder abmelden.
- (7) Die Seminararbeit, die Studienarbeit und die Gruppenarbeit werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Seminararbeit ist erfolgreich abzulegen. Die einzelne Bewertung der Studienarbeit und der Gruppenarbeit ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabepunkt der Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit ist der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muss der Anteil der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.
- (8) Für die Studienarbeit, die Seminararbeit und die Gruppenarbeit gelten § 19 Abs. 4 und 10 entsprechend.

**§ 19
Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits, der Teilnahme an einer Exkursion und der Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit ausgegeben und begonnen werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit mit einem Thema im Bereich des Chemieingenieurwesens kann von jeder Professorin/jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen, die/der in dem Studiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, muss dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie die Gutachter zu machen.
- (4) Kann eine Studierende/ein Studierender keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese/dieser ein Thema für die Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Teamarbeit mehrerer Studierender zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für eine theoretische Diplomarbeit beträgt vier Monate, für eine empirische, experimentelle oder mathematische Diplomarbeit beträgt sie sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist zwei Monate.
- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen bei einer theoretischen Diplomarbeit gewähren. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so kann die Frist sechs Wochen betragen.
- (8) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 80 DIN-A4-Seiten pro Studierende/Studierenden nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Teamarbeit ihren jeweils entsprechend gekennzeichneten Anteil

der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

- (10) Die Diplomarbeit wird nach Abgabe der Arbeit mit einem Vortrag abgeschlossen. Der Vortrag ist Teil der Prüfungsleistung.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei der Umsetzung in das ECTS-Notensystem sind die Noten A bis E zu verwenden.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll einschließlich des Vortrages 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 21

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können beantragen, in weiteren Prüfungsfächern (Zusatzfächern) geprüft zu werden. Über die Zulassung, die Zulassungsvoraussetzungen und den sinnvollen Zusammenhang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Ergebnis in einem Zusatzfach wird auf Antrag der/des Studierenden in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Für die Seminararbeit werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne

Benotung vergeben. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der benoteten Credits gewichteten Mittelwert der Diplomarbeitsnote und der Einzelnoten der in § 17 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächer.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23

Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

- (1) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 22 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

- (1) Hat die/der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - die Gesamtnote,
 - die Fächer gemäß § 17 Abs. 3 mit den gegebenenfalls dazugehörigen Fachnoten, Credits und Prüferinnen oder Prüfer,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Studienarbeit,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Semester) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Gruppenarbeit,
 - das Thema, die Note, Credits, Abgabetermin (Datum) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Diplomarbeit,
 - ggf. die Bezeichnung der gemäß § 21 erbrachten Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Noten.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen zu versehen.
- (3) Gilt eine abschließende Prüfungsleistung als nicht bestanden oder haben Studierende ihre Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

- (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 2 bis 6 und § 15 entsprechend.

**§ 25
Diplomurkunde**

- (1) Der/dem Studierenden wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 29

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 2003/04 für den Diplomstudiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen ab. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung unter dem Vorbehalt, daß die Studentinnen und Studenten bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit die Credits in den Prüfungen Transportprozesse und Technisches Englisch nachweisen.
- (3) Studentinnen und Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplomvorprüfung bestanden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung ab.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen im Falle des Absatzes (2) auch auf die Diplomvorprüfung bzw. im Falle des Absatzes (3) auch auf die Diplomprüfung angewendet werden, sofern noch keine Prüfung der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2003 gültigen Prüfungsordnung abgelegt wurde. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen ist unwiderruflich.
- (5) Wurden durch Wechsel zur Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen die Prüfungen Transportprozesse und Technisches Englisch nicht als Bestandteile der Diplomvorprüfung abgelegt, so werden die Fachprüfungen Transportprozesse und Technisches Englisch in Ergänzung zu § 17 Abs. 3 Bestandteile der Diplomprüfung, § 4, § 22, § 23 und § 24 sind hierbei anzuwenden.
- (6) Hauptdiplomprüfungen nach der Prüfungsordnung Chemietechnik können noch bis zum 30.04.2007 durchgeführt werden. Vordiplomprüfungen nach der Prüfungsordnung Chemietechnik können noch bis zum 30.04.2006 durchgeführt werden.
- (7) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik vom 19.7.1996 außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 15/2003

Seite 82

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bio- und Chemieingenieurwesen vom 15.10.2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 15.10.2003

Dortmund, 18.12.2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Am 28. November 2003 wurde der Verlust eines Dienstsiegels der Universität Dortmund (Gummistempel, Durchmesser 35 mm) festgestellt. Das Siegel zeigt das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Umschrift „Universität Dortmund – Fachbereich Bauwesen 1 Der Dekan“ in der nachstehenden Form:



Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Da mit einem Missbrauch des Dienstsiegels gerechnet werden muss, bittet die Universität Dortmund um Unterrichtung im Falle der Feststellung unbefugter Benutzung.